



---

**Rundschreiben Nr. 257 / 19**  
Bremen, den 13.11.2019

---

**Zollkommission  
Sitzung am 23. Oktober 2019**

Sehr geehrte Damen und Herren,

am 23. Oktober traf die Zollkommission des Vereins Bremer Spediteure nach dem 6. März zu ihrer zweiten Sitzung in diesem Jahr zusammen. Als Gäste konnte sie die neue Leiterin des Hauptzollamtes Bremen, Frau Nicole Toedter, sowie den Leiter des Zollamtes Bremerhaven, Herrn Andreas Heuer, begrüßen. Unter anderem wurden folgende Themen behandelt:

**Hauptzollamt Bremen  
Aufgabenschwerpunkte und Entwicklungen in der Grenzkontrolle des Warenverkehrs**

Frau Nicole Toedter ist seit dem 1. Juli dieses Jahres Leiterin des Hauptzollamtes Bremen. Sie ist bereits seit 2004 im Hauptzollamt tätig, davon viele Jahre als Stellvertreterin des Vorgängers.

Zu den Schwerpunkten des Hauptzollamtes zählte im letzten Jahr bis zum Mai dieses Jahres die Ausstellung der Neubewilligungen der zollrechtlichen Genehmigungen.

Die Mitglieder der Zollkommission würdigen ausdrücklich das Engagement des Hauptzollamtes. Es habe in sehr kooperativer Art und Weise die zollrechtlichen Bewilligungen neu bewertet und ausgestellt. Dabei hätten sich die Sachbearbeiter des Hauptzollamtes sehr flexibel gezeigt und schon einmal von sich aus beim Antragsteller angerufen, wenn noch Unterlagen gefehlt hätten oder Fragen offengeblieben seien.

**Brexit**

Ein weiterer Schwerpunkt aller Hauptzollämter und der Bundeszollverwaltung ist seit eineinhalb Jahren der Brexit. Es sind bundesweit Arbeitsgruppen eingerichtet worden, um sich auf den Fall eines unregulierten und eines regulierten Brexit vorzubereiten.

Für die bremischen Häfen sind die Auswirkungen des Brexit überschaubar: Bei einem unregulierten Brexit wäre mit einem Zuwachs bei den Zollanmeldungen von drei Prozent im Containerumschlag und von 1,5 Prozent im übrigen Stückgutumschlag zu rechnen. Diese Steigerungen bewegen sich innerhalb der üblichen Schwankungen des Aufkommens, mit denen die Bremer Zollämter ohnehin zurechtkommen müssen. Andere Zollämter erwarten allerdings

wesentlich höhere Steigerungen. Die Bremer Zollämter werden den anderen, stark betroffenen Zollämtern bei der Abfertigung des Mehraufkommens behilflich sein.

### **Versandverfahren mit UK nach dem Brexit**

Nach dem Brexit muss die Gesamtbürgschaft für das Versandverfahren auf das United Kingdom (UK) ausgedehnt und gegebenenfalls die Bürgschaftssumme angepasst werden.

Die Erweiterung der Bürgschaft ist ab dem 23.11.2019 möglich. Nähere Ausführungen zu diversen Aspekten des Brexit sind in der Atlas Information Nr. 3484/19 vom 23.10.2019 nachzulesen. Sie ist diesem Rundschreiben beigefügt.

Im Vorwege einer Erweiterung der Bürgschaft müssen die Bürgen der Anpassung der Bürgschaftssumme zustimmen.

Nach Eintritt des Brexit werden die Hauptzollämter voraussichtlich eine Vielzahl von Anträgen auf Anpassung der Bürgschaften auf einmal erhalten. Aufgrund der begrenzten Kapazitäten werden die Hauptzollämter nicht in der Lage sein, alle Anträge prompt zu bearbeiten. Daher empfiehlt sich eine rechtzeitige Anpassung der Bürgschaften für den Verkehr mit UK.

Die Erweiterung der Bürgschaften muss der Zoll in ATLAS hinterlegt werden. Selbst bei gutem Willen wird es technisch nicht möglich sein, ein Versandverfahren zu initiieren, wenn die Erweiterung der Bürgschaft nicht in Atlas hinterlegt worden sei.

### **Situation am Zollamt Bremerhaven**

Das Zollamt hat ein hohes Arbeitsaufkommen mit knappen Personalressourcen zu bewältigen. Die Personalengpässe machen sich eher in der Personaldisposition und bei einzelnen nachgeordneten Arbeiten bemerkbar, während die Bearbeitungszeiten der Zollanmeldungen nach Möglichkeit kurz gehalten werden sollen.

Die Mitglieder der Zollkommission haben herausgestellt, dass es für die Zollbeteiligten wichtig sei, sich darauf verlassen zu können, dass vorzeitig abgegebenen Zollanmeldungen (ZvG) auch tatsächlich vorzeitig bearbeitet würden.

Das Zollamt Bremerhaven arbeitet die Zollanmeldungen nicht streng nach der Reihenfolge des Eingangs ab. Zollanmeldungen, bei denen sowohl der Vertreter als auch der Zollanmelder den AEO-Status haben, werden bevorzugt bearbeitet. Zweite Priorität haben die Zollanmeldungen, bei denen entweder der Anmelder oder der Vertreter AEO sind. Des Weiteren werden einfache Zollanmeldungen bisweilen komplizierteren vorgezogen, weil für aufwändigere Anmeldungen qualifizierte Beamten zur Verfügung stehen müssen.

### **Irrtümliche Falschangabe des Anmelders in Zollanmeldung**

Nach einem Urteil des Finanzgerichtes Hamburg ist eine nachträgliche Änderung des Anmelders grundsätzlich nicht möglich. Früher konnte die Person des Anmelders in einer Zollanmeldung nach Erstellung des Zollbescheides ohne weiteres beim zuständigen Hauptzoll-

amt mit dem Hinweis geändert werden, dass man sich bei der Angabe des Anmelders geirrt habe.

Das Hauptzollamt Bremen bestätigt, dass eine Änderung nur in seltenen Ausnahmefällen möglich sein soll. Die Ausnahmen beschränkten sich auf nachweisbare Fehler, zum Beispiel dem Verwenden der Daten aus einer alten Zollanmeldung für die aktuelle mit „copy and pace“, sofern dies nicht häufiger vorkomme. Das Hauptzollamt Bremen jedenfalls möchte die vom Finanzgericht Hamburg aufgestellten Grundsätze sehr strikt auslegen.

Wenn der in der Zollanmeldung genannte Anmelder falsch ist, muss der Spediteur, der die Zollanmeldung im Auftrag und Vollmacht des irrtümlich angegebenen Anmelders abgegeben hat, die Zollanmeldung gegen sich gelten lassen. Hinsichtlich des berechneten Zolls ist dies unproblematisch; der kann ohne weiteres an den Auftraggeber weiter berechnet werden. Hinsichtlich der berechneten Einfuhrumsatzsteuer allerdings ist der Spediteur nicht zum Vorsteuerabzug berechtigt. Ein Ersatzbeleg für den Vorsteuerabzug kann er nicht ausstellen lassen. Dies ist nur demjenigen möglich, der selbst zum Vorsteuerabzug berechtigt sei.

Ein Mitglied der Zollkommission berichtet, dass das von ihm vertretene Speditionsunternehmen intern untersage, neue Zollanmeldungen mit „copy and pace“ zu erstellen.

Mit freundlichen Grüßen

**Verein Bremer Spediteure e.V.**

Robert Völkl

Anlage

Atlas Information Nr. 3484/19 vom 23.10.2019